

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 31.03.20

und Antwort des Senats

Betr.: Treffpunkt Drob Inn am Besenbinderhof

Einleitung für die Fragen:

Das „Hamburger Abendblatt“ berichtete in seiner Ausgabe vom 27.03.2020 von einer großen Ansammlung von etwa 150 Junkies am Drob Inn am Besenbinderhof, die dort auf engstem Raum beieinander standen. Das Kontaktverbot schien dort nicht bekannt zu sein. Nach diesem Bericht soll es seitens der Polizei geheißen haben, dass in Ansehung des Punktes 4 der Allgemeinverfügung Ausnahmen für soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen gemacht werden dürfen. Hierzu zähle, so die Zeitung, auch das Drob Inn. Im Gegensatz hierzu gestalten sich allerdings die Essenausgaben der Tafeln geradezu Vorbildlich im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebotes. Eine derartige Versammlung ist gerade gegenwärtig sowohl für die Teilnehmer, als aber auch für die Kontaktpersonen nach dieser verbotenen Versammlung ein unkalkulierbares Risiko.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das „Drob Inn“ am Besenbinderhof 71 ist eine staatlich anerkannte Kontakt- und Beratungsstelle mit integriertem Drogenkonsumraum für erwachsene Drogenkonsumenten. Aufgrund seiner exponierten Lage in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof handelt es sich um die zentrale Anlaufstelle in Hamburg. Das „Drob Inn“ wird daher täglich von einer Vielzahl von Drogenkonsumenten frequentiert, sodass je nach tageszeitlich variierendem Personenaufkommen mit Wartezeiten gerechnet werden muss. Bedingt durch präventive Maßnahmen im Zusammenhang mit der derzeitigen Infektionslage mit SARS-CoV-2 reduzierte das „Drob Inn“ die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Objekt aufhalten dürfen, was zu längeren Wartezeiten führt. In der Folge kommt es dadurch temporär auch zur Bildung von Personenansammlungen vor dem „Drob Inn“.

Die Allgemeinverfügung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen vom 22. März 2020 untersagt Ansammlungen von Personen, regelt aber auch Ausnahmen von den aufgeführten Bestimmungen. Das „Drob Inn“ übernimmt als Einrichtung der Suchthilfe die Betreuung einer Vielzahl an Drogenkonsumenten und fällt damit unter die Ausnahmeregelung nach Ziffer 4. d) der Allgemeinverfügung. Der Aufenthalt von Personen, die das Angebot der Suchthilfe wahrnehmen, und sich dadurch bildende Ansammlungen auf dem Vorplatz des „Drob Inn“ sind gemäß Ziffer 9. der Allgemeinverfügung zulässig. Maßnahmen zur Auflösung dieser Ansammlungen würden dem Ziel, diese Personen im Einflussbereich der Suchthilfe zu halten und ihnen den direkten Zugang zu gewährleisten, entgegenstehen.

Die Zahl der sich vor dem Drob Inn aufhaltenden Personen wird durch polizeiliche Maßnahmen begrenzt.

Festgestellte Personenansammlungen werden sowohl durch polizeiliche Einsatzkräfte als auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Drob Inn“ täglich zu unterschiedlichen Zeiten angesprochen und aufgefordert, die Abstandsregelungen der Allgemeinverfügung einzuhalten. Dadurch wird die Situation auf dem Vorplatz entzerrt und die Drogenkonsumenten bleiben dennoch im Einflussbereich der Suchthilfe. Des Weiteren erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Drob Inn“ bereits beim Betreten der Einrichtung eine Aufklärung über die Einhaltung der Hygieneregeln auch auf dem Vorplatz. Die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 2. April 2020 hat diese Rechtslage fortgeschrieben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Warum haben die Ordnungsbehörden die Versammlung nicht sofort aufgelöst oder zumindest auf Einhaltung des Abstandsgebotes beharrt?*

Frage 2: *Wie kann hier „ein Auge zugedrückt werden“, wenn anderenorts vereinzelt Bürger wegen eines Verstoßes gegen das Kontaktverbot ordnungsrechtlich oder gar strafrechtlich verfolgt werden?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Eine Versammlung im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung; letztgenanntes Kriterium ist nicht erfüllt, sodass kein Versammlungscharakter vorliegt. Es handelt sich bei den genannten Personengruppen daher nicht um Versammlungen im versammlungsrechtlichen Sinne, sondern um bloße Ansammlungen, die nicht den Regelungen des Versammlungsgesetzes unterliegen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Liegt hier nicht angesichts der dramatischen Entwicklung der Lage eine Ermessensreduzierung auf Null vor?*

Antwort zu Frage 3:

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Zählen drogenabhängige Menschen im Hinblick auf die Corona-Krise zu der Hochrisikogruppe?*

Antwort zu Frage 4:

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, benennt das Robert Koch-Institut auf seinen Webseiten unter dem nachstehenden Link: [\[REDACTED\]](#).

Frage 5: *Sind Teilnehmer dieser Versammlung festgestellt worden?*

Frage 6: *Wie hoch schätzt der Senat den Vervielfachungsquotienten einkunden dieser Versammlung?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Entfällt.